

**Allgemeine bauaufsichtliche Hinweise**

1. Mindestens eine Woche vor dem Baubeginn hat der Bauherr dem Bauordnungsamt den Ausführungsbeginn schriftlich in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Die Mitteilung muss von dem Bauherrn und dem Tragwerksplaner unterschrieben sein. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten. Entsprechende Formblätter (Baubeginnsanzeige) liegen bei.
2. Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2, Art. 58 Abs. 5 BayBO).

Mit dieser ist eine Bescheinigung des Bezirkskaminkehrers über die sichere Benutzbarkeit der Kamine einschließlich der Anschlüsse beizubringen (Art. 78 Abs. 3 BayBO).

3. Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Art. 9 Abs. 3 BayBO).

Baugenehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

4. Soweit in der Baugenehmigung oder der Teilbaugenehmigung keine andere Frist bestimmt ist, erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb vier Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist (Art. 69 Abs. 1 BayBO).

Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden (Art. 69 Abs. 2 BayBO), wenn der Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer eingereicht wird. Nach Erlöschen der Genehmigung kann eine Verlängerung nicht mehr ausgesprochen werden.

5. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der Art. 51 und 52 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Art. 50 Abs. 1 BayBO).

6. Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen Umwehrungen wie Balkon- und Treppengeländer ausreichend hoch und fest sein.

Ist mit der Anwesenheit unbeaufsichtigter Kleinkinder auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen, müssen Umwehrungen so ausgebildet werden, dass sie Kleinkindern das Über- oder Durchklettern nicht erleichtern; das gilt nicht innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen (Art. 36 Abs. 2 BayBO).

Für Wohngebäude sind folgende Mindesthöhen ausreichend:

Bis zu einer Absturzhöhe von 12 m	0,90 m
von mehr als 12 m und von offenen Gängen	1,10 m

Bei senkrechten Stäben darf der Stababstand nicht weiter als 12 cm sein. Umwehrungen müssen zudem so hergestellt werden, dass Kindern das Besteigen erschwert ist. Der seitliche Abstand zwischen Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 12 cm sein.

7. Baustellenabfälle sind soweit als möglich an der Baustelle von wiederverwertbaren Stoffen, z.B. Holz, Metall, Papier und Kartonagen, Glas, Folien, Kunststoffen, Styropor, pflanzlichen Abfällen usw. zu trennen. Die Wertstoffe sind dem Stoffkreislauf zuzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass die wiederverwertbaren Stoffe möglichst sauber und sortenrein erfasst werden. Dasselbe gilt für Bauschutt, Boden- und Straßenaushub.

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb – Abfallberater (Tel.: 324-4828) gibt unter anderem Auskunft über Verwendung, Trenngebote usw.

8. Bauschutt, z.B. feste Abfälle, die insbesondere bei Abbrucharbeiten sowie Hoch- und Tiefbaumaßnahmen anfallen und überwiegend aus mineralischen Stoffen wie Mauer- oder Betonresten und ähnlichem bestehen, sind gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Augsburg in der jeweils geltenden Fassung einer Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung zuzuführen.

Dafür in Frage kommende Firmen sind beispielsweise die

Firma Finkel GmbH, (Tel.: 0821/453 23 00), Am Roßhimmel 10, 86368 Hirblingen	sowie die	Firma Andreas Thaler (Tel.: 0821/46 44 93), Täfertinger Straße 48, 86356 Neusäß-Täfertingen.
---	-----------	---

Eine Anlieferung auf die Mülldeponie Augsburg-Nord (Tel.: 707218), Verl. Jagdweg, ist nur dann zulässig, wenn keine der genannten Wiederverwertungsmöglichkeiten und keine Annahmemöglichkeiten bei der Abfallverwertungsanlage Augsburg für brennbare Abfälle bestehen. (Anlieferungsmöglichkeit auf die vorgenannte Deponie bis voraussichtlich Ende 2009)

Dasselbe gilt auch für Baustellenabfälle sowie Boden- und Straßenaushub.

9. Sofern Baustellenabfälle, Bauschutt usw. Problemabfälle wie z.B. Öle, Farben-/reste, Chemikalien, Lösemittel und dergleichen enthalten, sind diese wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt von anderen Abfällen zu entsorgen. Sie dürfen nur über die Anlieferstellen der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll mbH (Tel.: 426804 und 413440), Schönbachstraße 171, 86154 Augsburg, entsorgt werden.

10. Verpackungsmaterial ist entsprechend der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

11. Bezüglich der Abfallentsorgung (beispielsweise Größe, Anzahl, Standort der Abfallbehältnisse) ist die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Augsburg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Besonders gelagerte Fälle, wie ein Befahren von Privatgrundstücken durch städtische Entsorgungsfahrzeuge, sind mit dem Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb unter der Ruf-Nr. 324-4806 abzusprechen.

12. Bei Fragen zum Ausbau oder zur Entsorgung von Asbest erteilt das Umweltamt (Tel.: 324-7334), An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, Auskunft.